

Stand: 12.12.2007

E:\Dayen\Tierschutz\Zulassungsverfahren 06\Endabstimmung\Stand
12.12.07.Endfassung.doc

**Eckpunkte für die Durchführung eines
freiwilligen Prüfverfahrens
oder
eines obligatorischen
Prüf- und Zulassungsverfahrens**

An der Erarbeitung der Eckpunkte haben mitgewirkt:

Vertreter aus folgenden Verbänden und Vereinen:

Für die
Allianz für Tiere in der Landwirtschaft

Frau Dr. Rusche
Herr Dr. Schneider

Für den
Bundesverband Deutsches Ei e.V. (BDE)

Herr Hoffrogge
Herr Dr. Dieckmann

Für den Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft

Herr Dr. Höppner

Für den
Deutschen Bauernverband e.V. (DBV)

Herr Dr. Starp

Für den
DLG e.V., Fachausschuss Tiergerechtheit

Frau Dr. Müller
Herr Dr. Ziron

Für den
Neuland e.V., Verein für artgerechte Tierhaltung

Herr Dettmer

Für den
Verein für kontrollierte Tierhaltungsformen e.V.

Frau Buttler

Vertreter aus Forschungseinrichtungen:

Bundeforschungsanstalt für Landwirtschaft
Institut für Tierschutz und Tierhaltung

Herr Dr. Schrader

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Herr Prof. Hartung

Georg August Universität Göttingen
Institut für Tierzucht und Haustiergenetik

Herr Prof. Gauly

Hersteller von Haltungseinrichtungen:

Fa. Big Dutchman

Herr Otto-Lübker

Joh. Kreyer Apparatebau GmbH

Herr Feldkamp

Salmet International GmbH

Herr Brechters

Vertreter von Landesministerien aus

Mecklenburg-Vorpommern (Federführung)
Niedersachsen und
Nordrhein-Westfalen

In beratender Funktion:

Vertreter des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

1. Einleitung

Im Beschluss des Bundesrates 119/06 vom 07.04.2006 fordern die Bundesländer in Nummer 3 der Entschließung erneut die Bundesregierung auf, die Möglichkeiten des Tierschutzgesetzes auszuschöpfen und schnellstmöglich ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren für Legehennenhaltungssysteme zu entwickeln und so einzuführen, dass spätestens ab dem 01. Januar 2012 nur noch auf Tiergerechtheit geprüfte und zugelassene serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen in den Verkehr gebracht werden. Die Arbeitsgruppe ist mehrheitlich der Auffassung, dass das Verfahren grundsätzlich auch auf andere Nutztierarten übertragen werden sollte.

Ziel des Bundesrates ist es, ab dem 01.01.2020 Legehennen in serienmäßig hergestellten Systemen nur noch zu halten, wenn diese auf Tiergerechtheit geprüft und zugelassen sind. Unter Federführung Mecklenburg-Vorpommerns hat eine Arbeitsgruppe, in der Tierhalter, Hersteller von Haltungssystemen, Wissenschaftler und Vertreter von Tierschutzorganisationen sowie der Länder Niedersachsen und Nordrhein - Westfalen beteiligt waren, nachstehende Vorschläge erarbeitet. Der Bund hat in beratender Funktion an den Sitzungen teilgenommen.

Seitens der Hersteller, des BDE, ZDG und des DBV wird die Einführung eines obligatorischen Verfahrens strikt abgelehnt. Im Vordergrund steht dabei die Befürchtung, dass durch ein ausuferndes und bürokratisiertes Prüf- und Zulassungsverfahren die innovative Kraft, Flexibilität und Entwicklungsgeschwindigkeit der Hersteller massiv ausgebremst wird.

Des Weiteren entstehen für die eigentliche Prüfung, aber auch für die Anmeldung, Kommunikation und Dokumentation der Prüfinhalte, bei Herstellern, Behörden und Prüfinstituten erhebliche Kosten, die im EU-weiten Wettbewerb zu einer Benachteiligung der deutschen Produzenten und Hersteller führen können.

Die Allianz für Tiere in der Landwirtschaft, der Verband Neuland und die Vertreter der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen halten die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für geboten, um eine tiergerechte Haltung sicherstellen zu können. Das Ausüben können von arteigenen Verhaltensweisen in Haltungseinrichtungen und damit die Funktionalität - wie es das Tierschutzgesetz fordert - kann nur durch eine Erprobung und Beurteilung nach definierten Prüfkriterien festgestellt werden. Ein obligatorisches Verfahren verbessert die Rechtssicherheit für Tierhalter und Hersteller und schließt die Nutzung nicht tiergerechter Haltungseinrichtungen definitiv aus. Die gleiche Wirkung kann auch ein freiwilliges Verfahren leisten, wenn die Prüfkriterien, der Ablauf und die Aussagefähigkeit dem obligatorischen Verfahren gleichkommen.

Der hier vorgeschlagene Ablauf und die Inhalte sind für ein obligatorisches und hinsichtlich der Prüfinhalte auch für ein fakultatives Verfahren anwendbar. Im obligatorischen Verfahren können die Vorschläge als Grundlage für eine Rechtsverordnung, im fakultativen Verfahren für die Erarbeitung von Leitlinien genutzt werden. Bei einem fakultativen Verfahren müssten zusätzliche Anreize für die Nutzung geprüfter Haltungssysteme geschaffen werden. Im Folgenden ist kenntlich gemacht, welche Ausführungen für ein obligatorisches und welche für ein freiwilliges Verfahren gelten.

2. Grundlagen und Ziel

In den geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben werden die Anforderungen des § 2 Nr. 1 und 2 Tierschutzgesetz vornehmlich über die Festlegung von Mindestmaßen und weniger über die Funktionalität hinsichtlich des Tierverhaltens und der Tiergesundheit bestimmt.

In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind insbesondere im Abschnitt 3 auch Verhaltensparameter wie z. B. ungestörtes Ruhen, Picken, Scharren und Staubbaden aufgeführt, deren Erfüllung bei Einhaltung der Mindestabmessungen sicherzustellen ist. Der jeweiligen Vollzugsbehörde ist es kaum möglich, in jeder Tierhaltung festzustellen, ob diesen Anforderungen ausreichend Rechnung getragen werden kann und damit die Tiergerechtheit des Systems tatsächlich gegeben ist. Auch in tierschutzfachlichen Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren nach dem Bau- oder Immissionsschutzrecht kann oftmals nur die Einhaltung der Abmessungen, nicht jedoch die tatsächliche Funktionalität der Haltungseinrichtung beurteilt werden. Haltungssysteme, die gemäß den Anforderungen des Tierschutzrechtes, insbesondere der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, hergestellt, in Benutzung genommen sowie entsprechend den Vorgaben betrieben werden, gelten als tiergerecht.

Ziel eines Prüfverfahrens ist es, die Funktionalität der Einrichtungsmodul hinsichtlich des Tierverhaltens und der Tiergesundheit (Technopathien) vor dem Inverkehrbringen zu prüfen. Dabei sind der jeweilige „Stand der Technik“ und Erfahrungen aus der Praxis zu berücksichtigen. Sowohl ein freiwilliges Prüfverfahren als auch ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren muss nach wissenschaftlich anerkannten Kriterien mit einer objektiven Datenerhebung durchgeführt und mit einer nachvollziehbaren Beurteilung abgeschlossen werden. Daher sind Inhalt und Ablauf vorab festzulegen.

Ein freiwilliges Prüfverfahren zur Beurteilung der Tiergerechtheit muss so gestaltet sein, dass Tierhalter die Verwendung geprüfter Einrichtungsmodul oder Haltungseinheiten deutlich bevorzugen. Einen Anreiz hierzu können Vereinfachungen in behördlichen Genehmigungsverfahren oder eine verbesserte Rechtssicherheit bei sanktionsbewehrten Überprüfungen bieten. Auch verbindliche Qualitätsanforderungen aus dem Handel oder von Erzeugervereinigungen können die Verwendung ausschließlich geprüfter Systeme befördern. Hersteller oder Verbände können ein solches Verfahren z. B. über allgemein anerkannte Leitlinien zur Durchführung eines solchen Verfahrens und Benennung einer unabhängigen Institution für die Endbeurteilung etablieren.

In einem obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahren werden Inhalt und Beurteilung in Rechtsnormen vorgegeben. Damit ist die Verbindlichkeit sowohl für das Verfahren als auch die Verwendung geprüfter Einrichtungsmodul oder Haltungseinheiten einheitlich vorgegeben. In den Rechtsnormen ist weiterhin

- der Zeitpunkt festzulegen, ab dem nur noch geprüfte Einrichtungsmodul oder Haltungseinheiten in den Verkehr gebracht werden dürfen (Stichtag 1). Dieser Zeitpunkt ist so auszurichten, dass dem Tierhalter die Möglichkeit gegeben ist, zwischen unterschiedlichen Modulen und Haltungseinheiten auszuwählen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Haltungssysteme, die den Anforderungen der Tier-

schutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen, in den Verkehr gebracht werden.

und

- als zweiter Zeitpunkt ein Datum anzugeben, ab dem nur noch geprüfte Einrichtungsmodul und Haltungseinheiten in den Betrieben genutzt werden dürfen (Stichtag 2)*. Dieser Zeitpunkt ist so zu wählen, dass bereits vor diesem Datum verwendete Systeme bis zum Ablauf der üblichen Nutzungsdauer (*X Jahre nach Stichtag 1*) weiter betrieben werden können. Sollten baugleiche Systeme eine Zulassung im Prüf- und Zulassungsverfahren erlangen oder bei Altanlagen nachweislich ein tiergerechte Haltung in dem System gewährleistet werden kann, ist eine Weiternutzung auch über diese Frist hinaus ohne zusätzliche Prüfung zu gewähren.

*ZDG, BDE und DBV sprechen sich gegen die Festlegung eines Stichtages 2 aus Gründen des Bestandsschutzes aus

3. Definitionen

Einrichtungsmodul: kleinste funktionale Einheit, in oder auf der Tiere ihren art eigenen Verhaltensweisen nachkommen können;
Beispiele für funktionale Einheiten:
Legenest, Sitzstange, Bodenbelag, Futter- und Tränkeinrichtung; Einstreubereich, Abtrennungen;

Haltungseinheit: Kombination von Einrichtungsmodulen

Tiergerechtheit: Einrichtungsmodule (funktionale Einheiten) und deren Kombination zu Haltungseinheiten sind dann tiergerecht, wenn sie

- den spezifischen Eigenschaften der sie nutzenden Tiere Rechnung tragen,
- die körperlichen Funktionen und die Tiergesundheit nicht beeinträchtigen und
- essentielle Verhaltensweisen der Tiere nicht dermaßen einschränken und verändern, dass dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden an den Tieren entstehen.

Indikatoren: Merkmale, die mit naturwissenschaftlichen Methoden erhoben werden und als eine Grundlage für die Bewertung der Tiergerechtheit herangezogen werden.

4. Organisatorischer Rahmen eines freiwilligen Prüfverfahrens oder eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens

4.1 Zentralstelle für Abschlussbeurteilung oder Zulassung

	Freiwilliges Prüfverfahren	Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren
Anbindung der Zentralstelle	beauftragte wirtschaftseitige Einrichtung	behördliche Stelle im Geschäftsbereich des BMELV,
Personalausstattung	dem Aufgabenspektrum angemessen	
Aufgaben / Aufgabenwahrnehmung		
Allgemein		
	erstellt verbindliche Abschlussbeurteilung bzw. trifft Auszeichnungs- bzw. Zulassungsentscheidung	
	ist hinsichtlich Abschlussbeurteilung der Auszeichnungs- / Zulassungsentscheidung weisungsungebunden	
	ist zur Verschwiegenheit im Hinblick auf neue Einrichtungsmodule oder Haltungseinheiten verpflichtet	
Fachbereich		
	Annahme und Entscheidung zur Voranfrage oder zum Antrag des Herstellers,	
	Die Entscheidung über das weitere Verfahren hat unter Berücksichtigung bereits vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie vergleichbarer Prüfergebnisse anderer Prüfeinrichtungen und ggf. nach Abwägung des Aufwandes für weitere Untersuchungen gegen den zu erwartenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die Tiergerechtigkeit zu erfolgen.	
	Entscheidungsvarianten: <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des Herstellers über ggf. zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit beizuziehende weitere Informationen oder noch durchzuführende Prüfungen / Untersuchungen / Auswertungen. • Abschließende Entscheidung über die Tiergerechtigkeit des Einrichtungsmoduls oder der Haltungseinheit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ unmittelbar nach Voranfrage in den Fällen, in denen keine weiteren Prüfungen / Untersuchungen / Auswertungen oder Gutachten durch Prüfeinrichtungen durchzuführen sind (= „vereinfachtes Prüf- bzw. Zulassungsverfahren“) oder ▪ nach Vorlage des Gutachtens einer Prüfeinrichtung. 	

	Stellungnahme zu Fragen der Sicherstellung der Tiergesundheit und der Pflege in der Haltungseinheit
	Evaluierung der Prüfeinrichtungen
	Festlegung zusätzlicher Indikatoren zur Anlage 1 und Weiterentwicklung der Prüfverfahren
Administrativer Bereich	
	Annahme und Bearbeitung des Zulassungs- bzw. Entscheidungsantrages ohne Voranfrage
	Erteilung der Zulassung bzw. der Auszeichnung „Tiergerecht“ entsprechend der Entscheidung des fachlichen Bereichs
	Veröffentlichung der zugelassenen / ausgezeichneten Einrichtungsmodul oder Haltungseinheiten unter Wahrung von patentrechtlichen Fristen und Betriebsgeheimnissen
	Berufung und Geschäftsführung des Beirates.

4.2 Beirat

- a. Der Beirat mit 10 Mitgliedern wird durch die Zentralstelle auf Vorschlag von bundesweit tätigen Interessenverbänden berufen. Er besteht aus je 2 fachkundigen Vertretern der Hersteller, Tierhalter, Wissenschaftler, Tierschutzorganisationen sowie von landwirtschaftlichen Fachorganisationen (wie DLG oder KTBL).
- b. Der Beirat unterstützt die Zentralstelle in ihrer Arbeit. Er ist daher regelmäßig über anstehende Zulassungen zu unterrichten. Der Beirat ist anzuhören, wenn
 - a. zusätzliche Indikatoren zu Anlage 1 festgelegt werden sollen,
 - b. Kriterien zur Evaluation der Prüfstelle festgelegt werden
 - c. im Falle strittiger Prüfungsempfehlungen und Indikatoren der Zentralstelle an die voranfragenden Hersteller oder
 - d. vom Votum der fachlichen Stellungnahme abgewichen wird.

Die Frist für das Beiratsvotum beträgt 3 Wochen nach Eingang der Unterlagen. Die Zentralstelle kann im begründeten Einzelfall vom Votum des Beirates abweichen.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Geschäftsführung wird von der Zentralstelle wahrgenommen.

4.3 Prüfeinrichtung

- a. In beiden Verfahren kann eine Prüfeinrichtung jede Stelle sein, die die folgend unter b. genannten Anforderungen erfüllt. Die Prüfeinrichtung wird durch den Hersteller ausgewählt und beauftragt. Sie kann die Prüfung auch in Praxisbetrieben durchführen.
- b. Eine Prüfeinrichtung:
 - ist so auszustatten, dass nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien die Tiergerechtigkeit eines Einrichtungsmoduls oder einer Haltungseinheit beurteilt werden kann;
 - verfügt über Personal mit entsprechenden Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Beurteilung des Tierverhaltens und der Tiergesundheit;

- ist zur Verschwiegenheit bezüglich des Prüfungsablaufs, der Prüfergebnisse und der zu prüfenden Einrichtungsmodul oder Haltungseinheiten gegenüber Dritten verpflichtet.
- c. Aufgabe der Prüfeinrichtung:
 - Durchführung der Prüfung im Auftrag des Herstellers
 - Erstellung eines Ergebnisberichts /Gutachtens mit einer Empfehlung zur Zulassungsfähigkeit bzw. zur Abschlussbeurteilung.

5. Grundsätzlicher Ablauf der Prüfung oder Zulassung

5.1 Voranfrage

Der Hersteller **kann** eine Voranfrage zur Beurteilung der Tiergerechtheit eines Einrichtungsmoduls oder einer Haltungseinheit an die Zentralstelle, Fachbereich, richten.

Der Voranfrage sollten folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Konstruktions- und Einsatzbeschreibungen (Abmessungen, Anbringungs- und Einbauvorgaben, Managementhinweise) des Einrichtungsmoduls oder der Haltungseinheit,
- ggf. vorliegende Ergebnisse der betriebseigenen Prüfung,
- ggf. Literaturlauswertungen und
- ggf. Informationen zu bereits durchlaufenen Prüfungen in anderen Einrichtungen.

Der Fachbereich der Zentralstelle prüft die Voranfrage

- auf Plausibilität und Übereinstimmung der Abmessungen mit den in der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgegebenen Maßen;
- und
- teilt unter Berücksichtigung
 - der bereits vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse,
 - des bekannten und zugelassenen „Standes der Technik“
 - des „technisch vertretbaren/machbaren Aufwandes gemäß der Erfahrungen aus der Praxis“ sowie
 - nach Abwägung des Aufwandes weiterer Untersuchungen mit dem zusätzlichen Erkenntnisgewinn für die Tiergerechtheit
 dem Hersteller innerhalb von 10 Werktagen mit,
- ob und welche Prüfungen unter Anwendung welcher Indikatoren durchzuführen sind; dabei kann
 - eine Erprobung in einer Prüfeinrichtung,
 - eine Praxiserprobung unter Hinzuziehung einer Prüfeinrichtung oder
 - eine herstellergeführte Praxiserprobung in Abstimmung mit dem Fachbereich der Zentralstelle empfohlen werden,

oder

- erstellt eine abschließende Stellungnahme zur Beurteilung der Tiergerechtheit für die Fälle, in denen keine weiteren Prüfungen / Untersuchungen durchzuführen sind. (= „vereinfachtes Prüf- bzw. Zulassungsverfahren“).

Bei der Auswahl der zu berücksichtigenden Indikatoren sowohl für die Abschlussbeurteilung als auch die Vorgabe weiterer Untersuchungen / Erhebungen orientiert sich die Zentralstelle an der in Anlage 1 angefügten Liste. Abhängig vom zu prüfenden

Einrichtungsmodul/Haltungseinheit werden bestimmte Indikatoren ausgewählt. Falls erforderlich, werden weitere Indikatoren im Einzelfall hinzugezogen.

Der administrative Bereich lässt auf Empfehlung des Fachbereichs eine Zulassung zur Praxiserprobung in einer begrenzten Anzahl von Betrieben zu. Hierfür wird den beteiligten Betrieben eine über die Zeit der Praxiserprobung hinausgehende, unbegrenzte Zulassung erteilt, die mit bestimmten Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Er ermittelt bei einer Voranfrage ferner die voraussichtlich anfallenden Kosten für die Durchführung weiterer Untersuchungen / Erhebungen und für die Beurteilung der Tiergerechtheit sowie die Zulassung / Auszeichnung.

Der Hersteller kann sich während der Durchführung der empfohlenen Untersuchungen / Prüfungen vom Fachbereich der Zentralstelle beraten lassen.

5.2 Antrag auf Zulassung

Der Hersteller hat einen Antrag an den administrativen Bereich der Zentralstelle zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Konstruktions- und Einsatzbeschreibungen (Abmessungen, Anbringungs- und Einbauvorgaben, Managementhinweise) des Einrichtungsmoduls oder der Haltungseinheit,
- ggf. vorliegende Ergebnisse der betriebseigenen Prüfung oder aus Praxisbetrieben,
- ggf. Literaturlauswertungen und
- ggf. Informationen zu bereits durchlaufenen Prüfungen in anderen Einrichtungen;
- ggf. das Ergebnis der Voranfrage sowie
- ggf. die Durchführung und das Ergebnis der Prüfungen / Untersuchungen / Auswertungen mit dem abschließenden Gutachten der Prüfeinrichtung.

Der administrative Bereich der Zentralstelle prüft den Antrag

- auf Vollständigkeit,
- - falls keine Voranfrage vorliegt - auf Plausibilität und Übereinstimmung der Abmessungen mit den in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgegebenen Maßen,
- holt eine abschließende Beurteilung zur Tiergerechtheit vom Fachbereich ein und
- veranlasst auf Antrag des Herstellers oder des Beirates eine Abwägung der Beurteilung der Tiergerechtheit gegen
 - derzeit vorliegende veterinärmedizinische Erkenntnisse zur Sicherstellung der allgemeinen Tiergesundheit (z. B. Therapie- und Impfmöglichkeiten für Erkrankungen, für die ein durch die Haltungsform bedingtes hohes Infektionsrisiko besteht) in der Haltungsform und zwischen den Haltungsformen (Boden-, Freiland- oder Kleingruppenhaltung) sowie
 - Erkenntnisse zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Pflege der Tiere unter Berücksichtigung des Standes der Technik (z. B. tägliche Inaugenscheinnahme der Tiere, Entfernen kranker oder moribunder

Tiere, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten, Beleuchtungs- und Klimagestaltung).

6. Erteilung der Zulassung /Auszeichnung als „Tiergerecht“

Freiwilliges Prüfverfahren	Obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren
Auszeichnung „Tiergerecht“ für die geprüften und abschließend beurteilten Einrichtungsmodulen oder die abschließend beurteilte Haltungseinheit. Die Auszeichnung darf nur erteilt werden, die Abschlussbeurteilung dieses ohne Einschränkung zulässt.	Zulassung für das Inverkehrbringen von Einrichtungsmodulen oder von Haltungseinheiten
	Nebenbestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> • Widerruf mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tiergerechtheit nicht mehr gegeben ist, • Befristung für innovative Einrichtungsmodulen oder Haltungseinheiten wobei jeweils die Nutzung der bereits verwendeten Einrichtungsmodulen oder der Haltungseinheiten weiterhin erlaubt bleibt, sofern den Tieren darin keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden
	Die Zulassung muss erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses ist der Fall <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Feststellung der Zulassungsfähigkeit durch den Fachbereich der Zentralstelle. Dies gilt auch für solche Einrichtungsmodulen oder Haltungseinheiten, bei denen zur Sicherstellung der Tiergerechtheit Managementmaßnahmen einzuhalten sind. Die Managementmaßnahmen sind dem Tierhalter in geeigneter Weise bekannt zugeben. ▪ wenn eine geprüfte und bereits zugelassene Haltungseinheit mit neuen oder modifizierten Einrichtungsmodulen, für die eine erteilte Zulassung vorliegt, vorgestellt wird.
	Die Zulassung kann erteilt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Tiergerechtheit des Einrichtungsmoduls oder der Haltungseinheiten lediglich im Bereich der Bewegungsmöglichkeiten ohne dass dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden an den Tieren entstehen eingeschränkt ist oder

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Tiergerechtheit des Einrichtungsmoduls oder der Haltungseinheiten eingeschränkt gegeben ist, aber die anderen Abwägungsgründe z. B. Tiergesundheitsaspekte die Zulassung eindeutig befürworten.

7. Finanzierung

Eine einheitliche Position konnte in der Arbeitsgruppe nicht erreicht werden. Während seitens der Verbände und Hersteller eine Kostentragungspflicht des Staates für das obligatorische Prüf- und Zulassungsverfahren gesehen wird, halten die Ländervertreter eine angemessene Kostenteilung (Hersteller kommen für die Prüfverfahren auf; Staat trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens) für überlegenswert.

Im freiwilligen Prüfverfahren sind die Kosten vom Hersteller zutragen, es ist zu prüfen, ob über Fördermaßnahmen finanzielle Anreize geschaffen werden können.

8. Deregulierung / Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Prüf- und Zulassungsverfahren sind folgende Auswirkungen zu erwarten (für ein freiwilliges Prüfverfahren können die Auswirkungen nur dann eintreten, wenn Ablauf und Anforderungen mindestens dem obligatorischen Verfahren entsprechen):

1. Die bisher im Rahmen von Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen der örtlich für Tierschutz zuständigen Behörde hinsichtlich der Übereinstimmung des beantragten Vorhabens mit den tierschutzrechtlichen Vorgaben wird von der Zentralstelle mindestens teilweise vorweggenommen.
2. Die vorzulegenden Unterlagen, die oft in einem zeit- und kostenaufwändigen Schriftverkehr von der Vorortbehörde nachzufordern sind, beschränken sich auf den / die Zulassungsbescheid(e) bzw. den Auszeichnungsbescheid und die Erklärung, dass das Einrichtungsmodul / die Haltungseinheit bestimmungsgemäß eingebaut wird. Damit wird der Prüfaufwand der Vorortbehörde erheblich verringert.
3. Die Vorortbehörde kann bei der Tierschutzüberwachung den Schwerpunkt auf die Sicherstellung der Pflege- und Tiergesundheitsvorsorgemaßnahmen, die Funktionalität der Versorgungseinrichtungen und den Zustand der Tiere konzentrieren; aufwändige Messverfahren sollten verzichtbar werden.
4. Für den Hersteller wird eine Rechtssicherheit hinsichtlich der Beurteilung der Tiergerechtheit von ihm vertriebener Haltungseinheiten / Einrichtungsmodulen erreicht, da die verbindliche Entscheidung der Zentralstelle die Beurteilung die individuelle Beurteilung der Vorortbehörden ersetzt.

5. Der Tierhalter kann bei der Entscheidung für eine zugelassene / ausgezeichnete Haltungseinheit / ein zugelassenes / ausgezeichnetes Einrichtungsmodul davon ausgehen, dass durch die Vorortbehörde Auflagen oder Veränderungen der Haltungseinheit / des Einrichtungsmoduls nicht erfolgen.

Aufgrund der sehr heterogenen Antragsgestaltung in bau- und immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Vorort zuständigen Behörden, des Antragsumfangs und unterschiedlichen innerbehördlichen Vorgehensweisen wird nur eine grobe Kostenanalyse über finanzielle Auswirkungen eines Prüf- bzw. eines Prüf- und Zulassungsverfahrens auf die im bau- und immissionsschutzrechtlichen Verfahren anfallenden Gebühren im Vorfeld möglich sein.

Anlage 1

Stand 01.11. 2007

Prüfrahmen

Vorbemerkung

Für eine Prüfung auf Tiergerechtheit können die unten aufgeführten Indikatoren, die für den Bereich Legehennen bereits spezifiziert wurden, genutzt werden. Diese Liste ist jedoch nur als Rahmen zu verstehen. Ob alle der genannten Indikatoren in die Prüfung einbezogen werden bzw. bei einer Zulassung berücksichtigt werden oder ob weitere Kriterien hinzugezogen werden müssen, hängt vom Prüfgegenstand ab. In Abhängigkeit vom Prüfgegenstand werden auch Art und Umfang der Datenerhebung festgelegt. Dabei sind die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu berücksichtigen. Hierzu erarbeitet der Fachbereich der Zentralstelle vor der Prüfung bzw. Abschlussbeurteilung einen Vorschlag, der mit dem Beirat abgestimmt wird.

Zur Bewertung ist die Festlegung strikter Grenzwerte für die Indikatoren nicht sinnvoll. Beispielsweise müssten dann bei widersprüchlichen Ergebnissen für verschiedene Indikatoren und möglicher Überschreitung unterschiedlicher Grenzwerte die Einzelergebnisse gewichtet und miteinander verrechnet werden. Weiterhin zeigen Erfahrungen aus Prüfverfahren der Schweiz und Schweden, dass bei zu strikter Anwendung oder einer zu großen Anzahl an Grenzwerten insbesondere neue Haltungssysteme/-einrichtungen, die oft mit anfänglichen Schwierigkeiten oder fehlender Erfahrung im Management behaftet sind, in ihrer Weiterentwicklung und Optimierung gehemmt oder verhindert werden. Daher muss am Abschluss der Prüfung unter Betrachtung aller Kriterien und Abwägung aller Ergebnisse eine Entscheidung durch den Fachbereich der Zentralstelle unter Beteiligung des Beirates getroffen werden. Es wird also eine zusammenfassende Expertenmeinung abgegeben. Diese zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse geschieht unter Berücksichtigung und im Vergleich zu Ergebnissen, die in vergleichbaren Haltungssystemen/-einrichtungen unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis erzielt werden.

Für die Bewertung der Tiergerechtheit werden dabei die tierbezogenen Indikatoren (Punkt 1.1, Verhalten und Tiergesundheit) berücksichtigt. Die weiteren Indikatoren dienen zum einen der Einschätzung der Wirkungen auf die Ökonomie, die Umwelt, die Hygiene sowie auf Aspekte der Verfahrenssicherheit. Zum anderen sind die bei den Rahmenbedingungen (Punkt 2) genannten Aspekte wichtig, um für die Bewertung der Ergebnisse wichtige Einflussfaktoren berücksichtigen zu können sowie um die Aussagekraft (Reliabilität) der Ergebnisse sicher zu stellen.

1 Indikatoren

1.1 Tierbezogene Indikatoren zur Prüfung von Haltungseinheiten und Einrichtungsmodulen für Legehennen

Verhalten

Geprüft werden die Funktionalität der verschiedenen Funktionsbereiche (Einstreu-, Nestbereich, Sitzstangen, Trog, Tränken, Verkehrswege) und die

Möglichkeiten zur Ausübung arttypischer Verhaltensweisen. Hierzu wird die Nutzungsfrequenz der Funktionsbereiche zu Beginn, Mitte und Ende einer Legeperiode (1., 4., 7. Legemonat) über einen Zeitraum von jeweils 72 h erfasst (time-sampling Verfahren).

An spezifischen Verhaltensweisen sollen hierbei weiterhin berücksichtigt werden:

- Ruheverhalten: Anteil Tiere auf Sitzstangen (ggf. Körperposition) während der Dunkel- und der Hellphase. Falls erforderlich, systembedingte Störungen des Ruheverhaltens.
- Nahrungsaufnahmeverhalten: Hierzu zählt sowohl die Nahrungsaufnahme am Trog als auch die Nahrungssuche im Einstreubereich. Erfasst werden der Anteil Tiere am Trog und die Nahrungssuche (Scharren, Picken) im und außerhalb des Einstreubereiches.
- Komfortverhalten: Erfasst wird der Anteil staubbadender Hennen im und außerhalb des Einstreubereiches.
- Fortbewegungsverhalten: Erfasst wird der Anteil Tiere der Laufen und Flat-tern zeigt. Falls erforderlich, systembedingte Störungen des Fortbewegungsverhaltens.
- Sozialverhalten: Als ein Aspekt des Sozialverhaltens wird das aggressive Verhalten indirekt über die Erfassung von Pickstellen/Verletzungen erfasst. Abhängig vom Prüfgegenstand sind direkte Verhaltensbeobachtungen notwendig, z.B. Verdrängungen am Trog, von der Sitzstange, etc.
- Eiablageverhalten: Die Funktionalität des Nestbereiches für das Eiablageverhalten wird indirekt über Anzahl verlegter Eier erfasst.
- Verhaltensstörungen: Die Auswirkungen der Verhaltensstörungen Federpicken und Kannibalismus werden über die Erhebung des Gefiederzustandes und von Verletzungen erfasst.

Tiergesundheit

- Verletzungen und Schäden werden an einem statistisch adäquaten Anteil der Hennen zu Beginn, Mitte und Ende der Legeperiode (1., 4., 7. Legemonat) erfasst (Morbidity). Berücksichtigt werden Knochenbrüche, Verletzungen der Haut/des Kammes, der Gefiederzustand, der Zustand der Fußballen sowie die Länge der Krallen.
- Infektiöse Faktorenkrankheiten und Parasitosen (Diagnosen) werden nicht gesondert erfasst, sondern indirekt über die Ergebnisse der pathologischen Untersuchungen (s.u.) abgedeckt.
- Sämtliche Prophylaxemaßnahmen und tiermedizinischen Behandlungen werden erfasst.
- Alle verendeten Tiere werden kontinuierlich erfasst (Mortalität). Protokolliert wird hierbei der Zeitpunkt und der Grund des Verendens der Tiere bzw. der Grund für eine Tötung, wobei nach Unfall, Kannibalismus, Infektionen und Parasitosen unterschieden werden soll. Unklare Todesursachen werden pathologisch untersucht¹.

¹ bei einer großen Anzahl verendeter Tiere an einer statistisch adäquaten Stichprobe

1.2 Produktionsbezogene Indikatoren

- Zur Ermittlung des Wachstums (Körpergewichtsentwicklung) wird eine statistisch adäquate Anzahl an Tieren zum Zeitpunkt der Auf- und Ausstallung gewogen.
- Der Futtermittelverbrauch wird kontinuierlich über eine Legeperiode erfasst (keine Rückwiegung, lediglich aufgewandte Futtermenge) und die Futtermittelverwertung wird ermittelt.
- Der Wasserverbrauch wird kontinuierlich erfasst.
- Die Legeleistung wird kontinuierlich erfasst.
- Die Eigewichte sowie die Anteile an verlegten Eiern, Schmutz-, Knick-, und Brucheiern werden kontinuierlich erfasst.

1.3 Haltungs- und managementbezogene Indikatoren

- Licht: Überprüft werden soll die Lichtstärke (in Lux) im Aufenthaltsbereich der Tiere, die Belichtungslänge und das Vorhandensein von Dämmerungsphasen (Übergänge morgens und abends fließend über 30 min).
- Gase: Erfasst werden sollen die Stallluftkonzentrationen von Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff (DIN 18910),
- Staub: Erfasst werden sollen der einatembare sowie der alveolengängige Staub.
- Keime: Erfasst werden soll die Gesamtzahl an Bakterien und Pilzen.
- Temperatur und relative Feuchte sollen kontinuierlich erfasst werden.
- Die Praktikabilität der Ein- und Ausstallung soll erprobt und bewertet werden.
- Der Verschmutzungsgrad der Nester, der Sitzstangen, des Einstreubereiches und der Gesamtanlage soll beurteilt werden (Scoresystem).

2 Rahmenbedingungen

Tiere: Bei einer Prüfung werden mindestens zwei Genotypen (Legehybridherkünften) eingesetzt. Dazu bieten sich die leichteren Weißleger und die schwereren Braunleger an. Die Tiere sollen in Systemen, die den zu prüfenden Haltungen vergleichbar sind, aufgezogen worden sein.

Fütterung: Die Fütterung soll standardisiert (Legehennenalleinfutter) und die Futterinhaltsstoffe bekannt sein.

Gesundheitsmanagement: Prophylaktische Maßnahmen (Impfungen, Hygiene) sollen der guten fachlichen Praxis entsprechen und dokumentiert werden.

Stallklima: Das Lüftungssystem und die Lüftungsregelung werden beschrieben und dokumentiert.

Versuchsumfang: Es sollen entweder parallel 6 Durchgänge in verschiedenen Stallabteilen (> 1000 Hennen / Abteil) oder 2 Durchgänge auf mindestens 3 verschiedenen Betrieben durchgeführt werden.

Der Zeitraum der Untersuchungen erstreckt sich je nach Fragestellung und Untersuchungsumfang vorzugsweise über eine gesamte Legeperiode, wobei auch kürzere Untersuchungen zulässig sind.

Anlage 2**Auflistung der Literaturstellen, die den Teilnehmern vorgelegt wurden**

Allianz für Tier in der Landwirtschaft (2004): Eckpunkte für die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens zur Sicherstellung der Tiergerechtheit von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen. Allianz für Tiere in der Landwirtschaft, Download www.allianz-fuer-tiere.de

Dayen, M., J. Baumgarte, H. Bottermann (2005): Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen im Hinblick auf Tierschutz. Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 112, S. 86 - 87

DLG: Merkblatt 321, Tiergerechtheit auf dem Prüfstand, Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren gemäß § 13a TierSchG. Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft e. V. Eschborner Landstr. 122, 60489 Frankfurt a. M.

Gauly, M. E. von Borell, J. Hartung, H.-J. Herrmann, D. Hesse, S. Hoppe, J. Krieter, W. Lüpping, C. Mayer, Eva Moors, V. Schulze, O. Weiher und Th. Richter (2006): Sachstandsbericht der DGfZ e. V. Projektgruppe „Prüfverfahren von Stalleinrichtungen und Aufstallungssystemen“. Züchtungskunde, 78 (4), S. 249 - 256).